



Brüssel, den 23. Januar 2019
(OR. en)

15261/1/18
REV 1
PV CONS 69
SOC 765
EMPL 571
SAN 456
CONSOM 354

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
6. und 7. Dezember 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	4
2.	Annahme der Liste der A-Punkte	4
a)	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3.	Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde	4
----	---	---

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4.	Europäisches Semester 2019	5
a)	Jahreswachstumsbericht (AGS), Warnmechanismus-Bericht (WMB), Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts (GBR) und Entwurf der Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets	
b)	Beitrag zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten des Entwurfs einer Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets	
c)	Themenbezogene Überprüfungen "Soziale Aspekte der Digitalisierung" (Ausschuss für Sozialschutz) und "Digitalisierung und Robotisierung der Arbeit" (Beschäftigungsausschuss)	
d)	Umsetzung der Empfehlung zur Langzeitarbeitslosigkeit: Zentrale Botschaften des Beschäftigungsausschusses	

Beratungen über Gesetzgebungsakte

5.	Richtlinie zu Karzinogenen/Mutagenen bei der Arbeit (dritte Gruppe).....	5
----	--	---

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6.	Empfehlung zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige	6
----	--	---

Beratungen über Gesetzgebungsakte

7.	Verordnung über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	6
----	--	---

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

8.	Schlussfolgerungen zur Gleichstellung der Geschlechter, zur Jugend und zur Digitalisierung... 6	
----	---	--

Beratungen über Gesetzgebungsakte

9.	Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19)	7
----	--	---

Sonstiges

10.	a) Dreigliedriger Sozialgipfel (Brüssel, 16. Oktober 2018)	7
	b) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge	7
	c) Tätigkeiten der Kommission	8
	d) Veranstaltungen des Vorsitzes	8
	e) Gemeinsame Erklärung zum Thema "Geschlechtergleichstellung als Priorität der Europäischen Union heute und in der Zukunft"	8
	f) Gemeinsames Non-Paper zur Zukunft der Liste von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI- Personen	8
	g) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	8

GESUNDHEIT

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

11	Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten	9
	a) Empfehlung zur verstärkten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten	
	b) Umgang mit Impfskepsis auf EU- und nationaler Ebene: Herausforderungen und Chancen in einer digitalisierten Welt	

Sonstiges

12.	a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge	9
	b) Gesundheitszustand in der EU	9
	c) Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakkonsums (FCTC): Achte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 8) (Genf, 1.-6. Oktober 2018)	10
	d) Umsetzung der Richtlinie 2011/62/EU über gefälschte Arzneimittel	10
	e) Anstehende Herausforderungen im Medizinprodukte-Sektor	10
	f) Ergebnisse der vom österreichischen Vorsitz organisierten Konferenzen	10
	g) Ergebnis der informellen Tagung der Gesundheitsministerinnen und - minister (Wien, 10./11. September 2018)	11
	h) Ernennung des Regionaldirektors der Europäischen Region der Weltgesundheitsorganisation	11
	i) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	11

ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	12
---	----

*

* * *

TAGUNG AM DONNERSTAG, DEN 6. Dezember 2018

1. Annahme der Tagesordnung

14795/18

Der Rat nahm die in Dokument 14795/18 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

14798/18

Der Rat nahm die in Dokument 14798/18 enthaltenen A-Punkte einschließlich der COR- und REV-Dokumente an, die zur Annahme vorgelegt wurden. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum enthalten.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Standpunkte der EU für internationale Verhandlungen

2. Vorbereitung der dritten Tagung der Unterzeichner der Gemeinsamen Absichtserklärung zur Erhaltung der wandernden Haiarten (Sharks MoS 3)
Festlegung des Standpunkts der EU
vom AStV (1. Teil) am 28.11.2018 gebilligt

14556/1/18 REV 1
+ **REV 1 ADD 1**
+ **REV 1 ADD 2**
14778/18
PECHE
ENV

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde

Allgemeine Ausrichtung

①C 14583/18
7203/18

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung (siehe Dok. 15392/18). Bulgarien gab eine Erklärung für das Ratsprotokoll ab (siehe Anlage).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. **Europäisches Semester 2019** [2] 14412/18
Orientierungsaussprache
- a) **Jahreswachstumsbericht (AGS), Warnmechanismus-Bericht (WMB), Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts (GBR) und Entwurf der Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets** [2] 14443/18
14444/18
14445/18
14442/18
Vorstellung durch die Kommission
- b) **Beitrag zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten des Entwurfs einer Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets** [2] 14533/1/18 REV 1
Billigung
- c) **Themenbezogene Überprüfungen "Soziale Aspekte der Digitalisierung" (Ausschuss für Sozialschutz) und "Digitalisierung und Robotisierung der Arbeit" (Beschäftigungsausschuss)** [2] 14411/18
Billigung der gemeinsamen zentralen Botschaften des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz
- d) **Umsetzung der Empfehlung zur Langzeitarbeitslosigkeit: Zentrale Botschaften des Beschäftigungsausschusses** [2] 14409/18
Billigung

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über das Herbst-Wirtschaftspaket auf der Grundlage der Erläuterungen der Kommission und orientierte sich dabei an einem Vermerk des Vorsitzes. Er billigte den Beitrag zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten des Entwurfs einer Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets. Der Rat billigte ferner die zentralen Botschaften des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

5. **Richtlinie zu Karzinogenen/Mutagenen bei der Arbeit (dritte Gruppe)** [1C] 14579/18
7733/18
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung (siehe Dok. 15393/18). Frankreich, Finnland, Italien, Litauen, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und die Slowakei gaben eine gemeinsame Erklärung für das Ratsprotokoll ab (siehe Anlage).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6. **Empfehlung zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige**



14582/18

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 292 AEUV in Verbindung mit den Artikeln 153 und 352
AEUV)

Politische Einigung

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Empfehlung zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige (Dok. 15394/1/18 REV 1). Bulgarien, die Slowakei, die Niederlande und Ungarn gaben Erklärungen für das Ratsprotokoll ab (siehe Anlage).

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

7. **Verordnung über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)**



14246/18

9701/18

Sachstandsbericht

Der Rat nahm den in Dokument 14246/18 enthaltenen Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

8. **Schlussfolgerungen zur Gleichstellung der Geschlechter, zur Jugend und zur Digitalisierung**



14580/18 + ADD 1

Annahme

Der Rat konnte nicht zu einer Einigung über den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates gelangen. Der Vorsitz legte Schlussfolgerungen des Vorsitzes vor (siehe Dok. 15308/18).

Dieses Dokument wurde von allen Delegationen mit Ausnahme von Ungarn und Polen unterstützt.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

9. **Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19)**
Sachstandsbericht

[S C]

14253/18
11531/08

Der Rat nahm den in Dokument 14253/18 enthaltenen Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sonstiges

10. a) **Dreigliedriger Sozialgipfel (Brüssel, 16. Oktober 2018)** 
Informationen des Vorsitzes und der Kommission

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und der Kommission zur Kenntnis.

- b) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge** 

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- i) **Überarbeitung der Richtlinie zu Karzinogenen/Mutagenen bei der Arbeit (zweite Gruppe)**
- ii) **Überarbeitung der Verordnungen über Agenturen (Eurofound, OSHA und CEDEFOP)**
- iii) **Richtlinie über Barrierefreiheit**
- iv) **Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben**
- v) **Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen**
- vi) **Überarbeitung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**

Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- c) **Tätigkeiten der Kommission**  14325/18
i) **EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma: Halbzeitbewertung** 14326/18
ii) **Konferenz zur Zukunft der Arbeit (April 2019)**
iii) **Union für den Mittelmeerraum: Ministertagung (April 2019)**

Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- d) **Veranstaltungen des Vorsitzes**  14316/18
i) **Digitalisierung der Arbeit**
ii) **Bekämpfung berufsbedingter Krebserkrankungen**
iii) **Veranstaltungen zur Geschlechtergleichstellung**
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- e) **Gemeinsame Erklärung zum Thema "Geschlechtergleichstellung als Priorität der Europäischen Union heute und in der Zukunft"**  14309/18
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- f) **Gemeinsames Non-Paper zur Zukunft der Liste von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI- Personen**  14314/18
Informationen der maltesischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der maltesischen Delegation zur Kenntnis.

- g) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes** 
Informationen der rumänischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen des künftigen rumänischen Vorsitzes zur Kenntnis.

TAGUNG VOM FREITAG, DEN 7. Dezember 2018

GESUNDHEIT

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

11. Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten

- a) **Empfehlung zur verstärkten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten**
Annahme

 14295/18
14152/1/18 REV 1
8679/18

Der Rat nahm die in Dokument 14152/1/18 REV 1 enthaltene Empfehlung an.

- b) **Umgang mit Impfskepsis auf EU- und nationaler Ebene: Herausforderungen und Chancen in einer digitalisierten Welt**
Gedankenaustausch

 14302/1/18 REV 1

Der Rat führte einen Gedankenaustausch anhand der in Dokument 14302/1/18 REV 1 enthaltenen Fragen.

Sonstiges

12. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Verordnung über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU
Informationen des Vorsitzes

 14694/18
5844/18 + COR 1

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- b) **Gesundheitszustand in der EU**
Informationen der Kommission

 14722/18

Der Rat nahm die Informationen der Kommission und die Bemerkungen der ungarischen Delegation zur Kenntnis.

- c) **Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakkonsums (FCTC): Achte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 8) (Genf, 1.-6. Oktober 2018)**  14861/18
Informationen des Vorsitzes und der Kommission

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und der Kommission und die Bemerkungen der niederländischen Delegation zur Kenntnis.

- d) **Umsetzung der Richtlinie 2011/62/EU über gefälschte Arzneimittel**  14721/18
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- e) **Anstehende Herausforderungen im Medizinprodukte-Sektor**  15172/18
Informationen der dänischen und der spanischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der dänischen und der spanischen Delegation sowie die Bemerkungen der deutschen, der irischen, der französischen, der niederländischen und der britischen Delegation sowie der Kommission zur Kenntnis.

- f) **Ergebnisse der vom österreichischen Vorsitz organisierten Konferenzen:**  14609/18
- i) **Bedarfsorientierung in der pharmazeutischen Forschung und Entwicklung – Agenda-Setting für eine Forschungspolitik im Sinne der öffentlichen Gesundheit (Wien, 25. September 2018)**
 - ii) **Unser Essen – Unsere Gesundheit: Wege zu einem gesunden und nachhaltigen Ernährungssystem in Europa (Wien, 22./23. November 2018)**
- Informationen des Vorsitzes*

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- g) **Ergebnis der informellen Tagung der Gesundheitsministerinnen und - minister (Wien, 10./11. September 2018)** 14606/18
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- h) **Ernennung des Regionaldirektors der Europäischen Region der Weltgesundheitsorganisation** 15043/18
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- i) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**
Informationen der rumänischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der rumänischen Delegation zur Kenntnis.

-
- 1 erste Lesung
 S Besonderes Gesetzgebungsverfahren
 P Öffentliche Beratung (Artikel 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates)
 2 Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
 C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

**ERKLÄRUNGEN ZU DEN DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN B-PUNKTEN IN
DOKUMENT 14795/18**

Zu B-Punkt 3: **Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG BULGARIENS

"Bulgarien unterstützt die Errichtung einer europäischen Arbeitsbehörde/Arbeitsagentur und die sich durch ihr Wirken für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und nationale Einrichtungen ergebenden Möglichkeiten für einen leichteren Zugang zu Informationen über Rechte und Pflichten bei der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität; ferner unterstützt Bulgarien die Förderung der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung des Unionsrechts. Unserer Auffassung nach wird die Errichtung einer europäischen Arbeitsbehörde/Arbeitsagentur die Kommunikation zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten und die Suche nach Lösungen bei Arbeitsmarktstörungen erleichtern.

Wir möchten jedoch unsere Besorgnis über die Einbeziehung des Straßenverkehrs in den Anwendungsbereich der Verordnung zum Ausdruck bringen, nämlich durch die in Artikel 1 Absatz 3 unter den Buchstaben g, h und i aufgeführten Rechtsakte.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass die bulgarischen Behörden bereits im Rahmen anderer europäischer Organisationen, in denen wir Mitglied sind, wie Euro Contrôle Route (ECR), zusammen mit anderen Mitgliedstaaten gemeinsame Kontrollen im Straßenverkehr durchführen.

Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass die Rechtsvorschriften für den Straßenverkehr besonderer Art sind und deshalb derzeit von den Rechtsvorschriften für den Beschäftigungs- und Sozialbereich getrennt sind.

Wir sind auch besorgt über die Rechtsunsicherheit, die im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das Mobilitätspaket I entstünde, denn die Gespräche hierüber sind nach Festlegung der allgemeine Ausrichtung auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 3. Dezember 2018 noch nicht abgeschlossen, weshalb die Aufnahme der oben genannten Rechtsakte definitionsgemäß nicht als ausgewogener Text gelten kann."

Zu B-Punkt 5: **Richtlinie zu Karzinogenen/Mutagenen bei der Arbeit (dritte Gruppe)**
Allgemeine Ausrichtung

GEMEINSAME ERKLÄRUNG FRANKREICH'S, FINNLANDS, ITALIENS, LITAUENS, DER NIEDERLANDE, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICH'S UND DER SLOWAKEI

"Frankreich, Finnland, Italien, Litauen, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und die Slowakei unterstützen jede Maßnahme zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer. Deshalb unterstützen Frankreich, Finnland, Italien, Litauen, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und die Slowakei das Mandat des Vorsitzes zur Überarbeitung der Richtlinie 2004/37/EG.

Frankreich, Finnland, Italien, Litauen, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und die Slowakei bedauern jedoch, dass die alternative Option, die ein zusätzliches Biomonitoring für Cadmiumverbindungen einschließt, wie vom Wissenschaftlichen Ausschuss für die Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (SCOEL) und vom Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz vorgeschlagen, nicht in die allgemeine Ausrichtung aufgenommen werden konnte.

Diese auf der Nutzung von Biomonitoring beruhende Alternative bietet Arbeitnehmern durch genauere Überwachung medizinischer Analysen dasselbe Schutzniveau bei geringeren technischen Beschränkungen für Unternehmen in jenen Mitgliedstaaten, die sie anwenden möchten. Deshalb wäre es besser, wenn sie in den europäischen Rechtsvorschriften dort, wo dies angebracht ist, berücksichtigt würde."

Zu B-Punkt 6: **Empfehlung zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige**
Politische Einigung

ERKLÄRUNG BULGARIENS

"Die Republik Bulgarien würdigt die Bemühungen des österreichischen Vorsitzes und unterstützt die Ziele der Empfehlung, den Umfang des Sozialschutzes für alle Arbeitnehmer, insbesondere für jene in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, und für Selbstständige zu verbessern und auszuweiten.

Die Republik Bulgarien ist jedoch der Auffassung, dass die Empfehlung die nationalen Merkmale der Systeme des sozialen Schutzes der Mitgliedstaaten stärker berücksichtigen sollte und möchte in dieser Hinsicht nochmals seine Bedenken über die in Nummer 10 vorgesehene Ausweitung der formellen Absicherung für Selbstständige im Falle von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen – auch auf freiwilliger Basis – zum Ausdruck bringen. Dies widerspricht den Grundsätzen des bulgarischen Versicherungsmodells, wonach diese Risiken nur mit Arbeitnehmern verbunden werden, was dazu führen wird, dass Bulgarien diesen Teil der Empfehlung in der Praxis nicht einhalten kann. Die Bedenken sind auch im Zusammenhang mit dem Umstand zu sehen, dass die Empfehlung – auch wenn sie nicht bindend ist – vorsieht, dass jeder Mitgliedstaat innerhalb von 18 Monaten nach Annahme der Empfehlung einen Umsetzungsplan ausarbeitet, dessen Durchführung im Zusammenhang mit der Berichterstattung des Europäischen Semesters überwacht wird.

Die Republik Bulgarien unterstützt die Empfehlung, mit der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte umgesetzt werden, um ihre Annahme nicht zu blockieren, möchte aber aus diesen Gründen die vorliegende Erklärung in das Protokoll über die Tagung des Rates aufnehmen lassen, die die Unvereinbarkeit der Ausweitung des Sozialschutzes von Selbstständigen in Fällen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten mit dem nationalen Versicherungsmodell bestätigt."

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

"Die Slowakische Republik unterstützt die Ziele der Empfehlung angesichts der sich ändernden Realitäten der Arbeitswelt. Sie betont erneut, dass die jeweilige Situation der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Empfehlung berücksichtigt werden muss. Deshalb begrüßt sie die erhöhte Flexibilität des Textes sowie den nicht verbindlichen Charakter der Empfehlung.

Darüber hinaus sind die Vorrechte der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Sozialschutzsysteme zu achten. Die Slowakische Republik begrüßt, dass in der Empfehlung die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Gestaltung ihrer Sozialschutzsysteme anerkannt wird, einschließlich des Ausmaßes, des Inhalts und der Bereitstellung von Leistungen, der Höhe der Beiträge und der Zugangsbedingungen.

Die Slowakische Republik erinnert daran, dass die Maßnahmen der Union nach Artikel 153 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU die anerkannte Befugnis der Mitgliedstaaten, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen, nicht berühren und das finanzielle Gleichgewicht dieser Systeme nicht erheblich beeinträchtigen dürfen.

Die Slowakische Republik hat auch weiterhin Bedenken in Bezug auf Nummer 10 Buchstabe b der Empfehlung. Darin wird den Mitgliedstaaten empfohlen, unter anderem sicherzustellen, dass Selbstständige zumindest auf freiwilliger Basis Zugang zu jenem Zweig ihres Sozialschutzsystems erhalten, der Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten umfasst. Das nationale System der Slowakischen Republik deckt Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nur für Arbeitnehmer ab. Dieser Zweig des Sozialschutzsystems baut auf dem Grundsatz auf, dass der Arbeitgeber für Arbeitsunfälle der Arbeitnehmer oder Berufskrankheiten haftbar ist. Die Slowakische Republik hält diesen Grundsatz für ein Grundprinzip des nationalen Sozialschutzsystems.

Daher sieht die Slowakische Republik die Empfehlung als ein Instrument, das den Mitgliedstaaten Orientierungshilfe bietet, wenn sie ihr Sozialschutzsystem unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten schrittweise anpassen."

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE

"Erklärung zur Abstimmung über die Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige

Die Niederlande unterstützen die Ziele der Empfehlung des Rates, Zugang zu angemessenem Sozialschutz zu gewähren.

Unter Berücksichtigung von Artikel 153 Absatz 4 AEUV über die Befugnis der Mitgliedstaaten, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen, legt die niederländische Regierung die Empfehlung wie folgt aus:

- Nummer 10 der Empfehlung bezieht sich auf nationale Gegebenheiten, was bedeutet, dass Mitgliedstaaten angesichts dieser Gegebenheiten Ausnahmen machen können, beispielsweise in Bezug auf die Anwendung der Empfehlung auf Arbeitnehmer und Selbstständige. Dies steht in Einklang mit den Normenverträgen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und des Europarats (ILO 102 und Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit), in denen Gruppen ausgenommen werden können.
- Nummer 12 der Empfehlung bezieht sich ebenfalls auf nationale Gegebenheiten, was bedeutet, dass die Elemente dieser Nummer, die wegen der grundlegenden Unterscheidung zwischen dem erforderlichen Umfang des Schutzes für Arbeitnehmer und für Selbstständige nicht auf das niederländische System der sozialen Sicherheit anwendbar sind, die Niederlande nicht an der Einhaltung dieser Empfehlung hindern. Die Empfehlung bietet ausreichend Flexibilität, um diese länderspezifischen Merkmale der Systeme der sozialen Sicherheit zu berücksichtigen."

ERKLÄRUNG UNGARNS

"Angesichts der Tatsache, dass die Globalisierung, technologische Entwicklungen und der demografische Wandel neue Herausforderungen und neue Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt sowie in unseren Sozialsystemen schaffen, unterstützt Ungarn die Ziele der Empfehlung, wonach allen Arbeitnehmern und darunter insbesondere solchen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen und Selbstständigen der Zugang zu angemessenem Sozialschutz ermöglicht werden soll. Ungarn ist davon überzeugt, dass die vorrangige Aufgabe darin bestehen sollte, unsere Bürgerinnen und Bürger auf den Umgang mit diesem Wandel vorzubereiten, mehr Arbeitsplätze zu schaffen und alle arbeitsfähigen Personen in den Arbeitsmarkt einzubinden, wobei eine Abhängigkeit von Sozialleistungen vermieden werden sollte.

Ungarn erinnert daran, dass die Umsetzung der Empfehlung mit Artikel 153 Absatz 4 AEUV übereinstimmen muss; dort heißt es: *'Die aufgrund dieses Artikels erlassenen Bestimmungen — berühren nicht die anerkannte Befugnis der Mitgliedstaaten, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen, und dürfen das finanzielle Gleichgewicht dieser Systeme nicht erheblich beeinträchtigen [...]'*. Ungarn betont, dass auch das Subsidiaritätsprinzip, die in den Verträgen festgelegte Aufteilung der Zuständigkeiten sowie die unterschiedlichen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollten.

Ungarn versteht Absatz 13 über die Angemessenheit wie folgt: Bei der Gewährleistung eines angemessenen Sozialschutzniveaus sollten immer die ungarischen Gegebenheiten, nationale Herausforderungen und Prioritäten sowie die Gesamtheit der Bestimmungen des nationalen Sozialschutzsystems berücksichtigt werden. Bei der Erwägung dieser Bemühungen sollten immer die Auswirkungen auf den Haushalt berücksichtigt werden."

